

Übersicht Klausur Nr. 1650

Teil 1: Schriftsatz Antrag auf Zulassung der Berufung:

A. **Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, § 124 II Nr. 1 VwGO**, VG hätte die Klage für begründet erklären und die BauGen aufheben müssen.

I. **Zulässigkeit der Klage (+)**

1. Keine Verfristung, Klagefrist eingehalten. Zustellung weder 2023 noch am 23.2.2024, dort keine Zustellungsart, kein übermitteltes „Dokument“. Kenntniserlangung mit Fristbeginn analog § 58 II VwGO frühestens 1.2.2024. Frist eingehalten.

2. Rechtsschutzbedürfnis (+), keine andere Vorgehensweise möglich, Vorbescheid hier irrelevant.

II. Gegen Stadt Landsberg zu richtende Klage (§ 78 I Nr. 1 VwGO) begründet, Baugenehmigung in dritt-schutzverletzender Art rechtswidrig.

1. Falsches Verfahren gewählt, Vorhaben ist Sonderbau gem. Art. 2 IV 1 Nr. 11 BayBO.

2. Vorhaben nicht mit Bauplanungsrecht vereinbar

a) § 29 I BauGB, planungsrechtliche Relevanz (+)

b) Lage im beplanten Bereich, Gewerbegebiet, §§ 30 I BauGB, 8 BauNVO. Nur ausnahmsweise zulässig, §§ 8 III Nr. 2 BauNVO, 31 I BauGB.

c) Voraussetzungen für Ausnahmeerteilung (-), Obdachlosenunterkunft zwar Anlage für soziale Zwecke, aber Verletzung der allgemeinen Zweckbestimmung des Gewerbegebiets, zu „wohnähnliche“ Nutzung. Bestandsschutz der früheren Wohnnutzung durch Nutzungsaufgabe vor 20 Jahren erloschen.

d) Dadurch auch Verletzung des Gebietserhaltungsanspruchs, da Potential für schleichende Veränderung

e) Vorbescheid ändert nichts, keine Bindungswirkung mangels Bestandskraft, keine ordnungsgemäße Ersatzzustellung gem. § 180 ZPO, Wohnung existierte in diesem Zeitpunkt nicht mehr. Rechtsschein genügt nicht, Beweiskraft der Zustellungsurkunde erstreckt sich nicht auf tatsächliche Erreichbarkeit. Auch später keine Zustellung, nur Vorlage in Kopie.

3. Baugenehmigung auch aufzuheben aufgrund Verstoßes gegen Art. 6 I BayBO, bei Nutzungsänderungen stellt sich Frage nach den Abstandsflächen neu.

B. Berufung gem. § 124 II Nr. 1 VwGO zuzulassen.

Unterschrift *Dr. Meister*

Teil 2: Mandantenschreiben

A. Verfahrensmängel

I. Ablehnung wegen Befangenheit

1. Zwar zulässiger Ablehnungsantrag, § 54 I VwGO, § 44 ZPO gestellt, über welchen fehlerhaft unter Mitwirkung der Vorsitzenden entschieden wurde.

2. Aber Beschluss über Ablehnung des Antrags nach § 146 II VwGO unanfechtbar, damit nicht Gegenstand der Berufung, § 173 VwGO i.V.m. § 512 ZPO.

3. Kein Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG ersichtlich.

II. Verstoß gegen den Mündlichkeitsgrundsatz

Grundsätzlich gem. § 101 I VwGO immer mündlich zu verhandeln. Aber wirksamer Verzicht gem. § 101 II VwGO, als Prozessklärung unwiderruflich, auch keine Änderung der Prozesslage.

B. Erfolgsaussichten der Berufung, § 124a V VwGO

I. Zulässigkeit der Berufung

1. Statthaftigkeit (+), Endurteil, § 107 VwGO.

2. Berufung zugelassen (+), s.o.

3. Weiterführung als Berufung, § 124a V 5 VwGO

4. Beklagter auch formell beschwert.

B. Begründetheit der Berufung

I. Verfahrensfehler s.o.

II. Zulässigkeit der Klage

1. Prüfung § 40 I, 45, 52 VwGO entfällt, § 17a V GVG

2. Klageart Anfechtungsklage, § 42 I 1 1. Alt. VwGO.

3. Klagebefugnis, § 42 II VwGO, Anspruch auf Bewahrung des Gebietscharakters sowie Art. 6 BayBO.

4. Alle weiteren Voraussetzungen gegeben, s.o.

III. Begründetheit der Klage (-), s.o. => Berufung zulässig und begründet.